Zeitschrift: Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 15 (1993)

Artikel: Die Stellung der reformierten Pfarrer zur Helvetik

Autor: Wenneker, Erich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1078119

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Stellung der refomierten Pfarrer zur Helvetik

Erich Wenneker

In meinem Beitrag möchte ich einige Anmerkungen zum Verhältnis der schweizerischen refomierten Pfarrer zur Helvetik machen. Die neueren Untersuchungen zu diesem Thema sind nicht sehr zahlreich. Sie berücksichtigen entweder nur einen Einzelaspekt oder einen eingeschränkten regionalen Bereich[1]. Die kirchengeschichtlichen Überblickswerke und Darstellungen zu den Kantonsgeschichten berücksichtigen diese Frage wenn überhaupt, dann nur am Rande.

Grundlage für jede Beschäftigung mit dem Protestantismus in der Helvetik ist *Paul Wernles* zweibändiges Werk «Der schweizerische Protestantismus in der Zeit der Helvetik», das Nachfolgewerk zu seiner grundlegenden Darstellung «Der schweizerische Protestantismus im XVIII. Jahrhundert». Wernle konnte das Werk über die Helvetik nicht mehr zu Ende schreiben. Seine Schüler haben die breite Darstellung, die zum grössten Teil direkt aus den Quellen gearbeitet ist, herausgegeben. Eine Fülle von Aspekten der Kirchenpolitik in der Helvetik im allgemeinen und des Protestantismus im besonderen ist berücksichtigt. Wernle bezieht zahlreiche Stellungnahmen zur Helvetik und zu einzelnen Problemen im Gesamtzusammenhang der Helvetik mit ein. Ausführlich werden die Konflikte im Bereich der reformierten Kirchen mit den helvetischen Behörden, mit den Gemeinden und anderen Institutionen dargestellt. Aus dieser reichen Materialsammlung schöpfen viele neueren Darstellungen, oftmals ohne neue Aspekte hinzuzufügen. Dennoch wäre in der Beurteilung der Frage nach der Stellung der reformierten Pfarrer zur Helvetik *kritisch zu überprüfen, ob es die von Wernle gesehene feindliche Grundtendenz der Pfarrer zur Helvetik wirklich gegeben hat.* An einzelnen Punkten der Auseinandersetzung zwischen reformierten Kirchen und der Helvetischen Republik soll dieses verdeutlicht werden.

Die erste helvetische Verfassung, die von Peter Ochs nach französischem Vorbild entworfen und mit nur kleinen Änderungen angenommen wurde, enthält Bestimmungen, die auf eine Aufhebung des Staatskirchentums hinauslaufen. So gewährt Artikel 6 zwar die uneingeschränkte Gewissensfreiheit, aber gerade die öffentliche, religiöse Meinungsäusserung sollte durch die Gesinnungen von Eintracht und Frieden beschränkt sein. Für religiöse Agitation und konfessionellen Streit war im helvetischen Staat kein Platz. Zusätzlich wurde mit Artikel 26 versucht, das neue Staatsgebilde gegen jeden

1 Als einzige neuere Untersuchung ist die Arbeit von Hungerbühler für den Thurgau zu nennen.

kirchlichen Einfluss abzuschirmen, und die politische Betätigung der «Diener irgend einer Religion» verboten[2]. Den bisher von Zehnten und Bodenzinsen lebenden Geistlichen wurde bei Wegfall dieser Abgaben eine Staatsentschädigung zugesichert, die oft sehr spät oder gar nicht gezahlt wurde. Ziel dieser Bestimmungen war der *religionslose Staat* und die Nichteinmischung der bürgerlichen in die religiöse Gesellschaft und umgekehrt. Bis zum Erreichen dieses Zieles wurde der Staat der Kirche übergeordnet. Diese Konzeption war jedoch selbst zwischen den führenden Politikern der Helvetischen Republik nicht unumstritten. So nutzte z. B. der Minister für Künste und Wissenschaften, Philipp Albert Stapfer, seinen Einfluss, um dem religionslosen Staat nach französischem Vorbild das Modell eines vernünftigen Staatskirchentums entgegenzustellen[3]. In seiner Flugschrift «An die Religionslehrer Helvetiens» führt er aus, dass der Religionsdiener zugleich Diener des Staates ist[4]. Seine Aufgabe ist, das höchstmögliche Gefühl zu fördern und das Gewissen zu wecken[5].

Es waren jedoch weniger die Verfassungsartikel, die für das Verhältnis der reformierten Pfarrer zur Helvetik bestimmend werden sollten, sondern vor allem die daneben erlassenen Bestimmungen und Gesetze. Die zahlreichen Auseinandersetzungen mit der Regierung und den untergeordneten Behörden war einer der Punkte, die negativ zu Buche schlugen. Die Bereitschaft, Reformen mitzutragen und die Einsicht der Notwendigkeit am überholten System des Ancien Régime war zumindest in den meisten Gebieten grösser, als bisher angenommen wurde.

Streit zwischen Pfarrern auf der einen und den Gemeinden und Behörden auf der anderen Seite gab es vor allem in finanziellen Fragen. Gelegentlich musste sogar die Regierung zugunsten des Pfarrers und gegen die Gemeinde eingreifen, wie *Kurt Guggisberg* (S. 549–551) in einem Beispiel aus dem bernischen Grosshöchstetten gezeigt hat. Dort versuchten die Bauern, die ihnen versprochene Abgabenfreiheit so auszulegen, dass dem Pfarrer sämtliche Abgaben verweigert wurden und nicht nur die Zahlung des ungeliebten Zehnten. Gerade in bernischen Gemeinden kam es in diesen Fragen zu Beschmutzungen von Pfarrhäusern und Ausschreitungen gegen die Pfarrer und ihre Familien.

Der grösste Konflikt entstand im Zusammenhang mit der Bestimmung der freien Pfarrwahl durch die Gemeinden. Selbst reformierte Theologen, die den helvetischen Reformen grundsätzlich positiv gegenüber standen, lehn-

2 Zit. nach Böning, S. 116.
3 Vgl. die Arbeiten von Damour, Wernle, *Helvetik 1,* Rohr und Pfister, S. 127–134.
4 «An die Religionslehrer Helvetiens über ihre Pflichten und Bestimmung, 15. Oktober 1798.» Stapfers Schrift lässt sich als Werbeschrift für den neuen Staat und als Aufforderung zur Mitarbeit im Rahmen des Staates verstehen.
5 Vgl. Wernle, *Helvetik 1,* S. 330f.; Pfister, S. 130 und Damour.

ten dieses gemeindliche Pfarrwahlrecht ab. So führt der bernische Dekan Johann Wyttenbach aus, dass die Gemeinden nicht genug Sachkenntnis in dieser Frage hätten, und er vermutet, dass äusserlicher Schein, Intrigen und fremde Einflüsse ausschlaggebend für eine Pfarrerwahl werden könnten[6]. *Wernle* (Helvetik) berichtet von solchen Streitigkeiten bei Pfarrstellenbesetzungen, von Ungerechtigkeiten und nicht rechtmässig durchgeführten oder von aussen beeinflussten Wahlen. Wie stark dieses jedoch bei der Gesamtheit der Pfarrwahlen in der Zeit der Helvetik vorkam, ist bisher nicht überprüft worden.

Direkt verbunden mit dem Problem der Pfarrerwahlen war das Problem der *Pfarrerbesoldung*. Hierbei gab es zahlreiche Schwierigkeiten. Bis auf die Pfarrer der Glarner Bezirke Glarus und Schwanden und deren Kollegen in Appenzell-Ausserrhoden lebten die reformierten Pfarrer von dem Zehnten, den die Gemeindeglieder zu entrichten hatten. Er machte den grössten Teil der Besoldung aus. So waren sie auch besonders stark von der Aufhebung des Zehnten betroffen. Denn die ihnen versprochene Entschädigung wurde entweder überhaupt nicht oder nur sehr unregelmässig gezahlt. Hierfür war vor allem die schlechte finanzielle Lage der Kantone verantwortlich. So beklagt sich im Kanton Léman der Dekan am Ende des Jahres 1801, dass die Pfarrer seit 21 Monaten kein Gehalt mehr bekommen haben. In der Klasse Lenzburg-Brugg bekamen sie ihr Gehalt für 1799 zur Hälfte und für Januar bis Juni 1800 nicht ausbezahlt. Später erhielten sie es teilweise in Getreide. In mancher Gemeinde wurde in der Zeit der Helvetischen Republik die Situation ausgenutzt, um einen nicht genehmen Pfarrer loszuwerden[7]. Zusätzlich wurden viele Pfarrer mit der Einquartierung von französischen Soldaten belastet. Unter diesen Voraussetzungen mag es nicht wundern, wenn sich auch reformwillige Pfarrer von der Regierung und dem neuen Staatswesen abwandten. Die schlechten Erfahrungen mit der Regierung und den untergeordneten Behörden waren oftmals für einen solchen Schritt verantwortlich.

Eine andere Frage, zu der reformierte Pfarrer in vielfältiger Weise Stellung nahmen, war der für den 6. September 1798 vorgesehene *eidgenössische*

6 Beispiele bei Guggisberg, S. 551.

7 Ein besonders krasses Beispiel schildert Wernle aus dem rheinischen Sennwald (*Helvetik 1*, S. 366 und 2, S. 75–77). Der dort seit 1759 tätige Pfarrer Heinrich Breitinger war seiner Gemeinde zu alt geworden. Gegen Zahlung von 291 Gulden sollte er resignieren. Breitingers Antrag auf Gewährung einer lebenslänglichen Rente wurde von der Verwaltungskammer des Kantons Linth abgelehnt, da weder die helvetische Regierung noch die Verwaltungskammer schuld daran seien, dass die Gemeinde seine Abberufung verlange. Stapfer wollte Breitinger nicht helfen, da er in diesem Vorfall ein Musterbeispiel für die Wahrnehmung des Pfarrerwahlrechts durch die Gemeinden sah. Trotz privater Hilfsleistungen fristete Breitinger in Zürich ein Bettlerleben. Nach seinem Tode am 30. November 1801 wurde seiner Witwe eine Entschädigung ausgezahlt. Vgl. Stückelberger, S. 162.

Bettag. Er war bereits im Ancien Régime beschlossen worden und wurde in der Helvetischen Republik an einem Donnerstag gefeiert. Unter Mithilfe des befreundeten Pfarrers an der Berner Heiliggeistkirche, Jakob Samuel Wyttenbach, erlies Stapfer ein Bettagsmandat, dessen französisches Original von ihm selber stammt. Die deutsche Übersetzung fertigte sein Sekretär, ein ehemaliger Aarauer Stadtpfarrer an[8]. Im Bettagsmandat heisst es:

> «In seiner ursprünglichen Reinheit ist das Christentum das wirksamste Mittel, das Gewissen zu schärfen, die Menschen zum Gefühl ihrer Würde zu erheben, die Selbstsucht zu bekämpfen und alle Tugenden zu entwickeln, welche die Zierde der menschlichen Natur, und ohne die keine wahrhaft republikanische Gesinnung möglich ist[9].»

Der Bettag wird im Mandat als Tag der frommen Andacht bezeichnet, der der Betrachtung des sittlichen Zustandes des Volkes und dem Aufzeigen der Notwendigkeit der Tugend dienen sollte. Aufklärerische Religiosität steht im Bettagsmandat in einer seltsamen Spannung zu den an der Bibel orientierten Gebeten, die für beide Konfessionen vorgeschrieben waren. Gerade an der Frage des Nebeneinanders von Bibelsprache und Aufklärungsdeutsch schieden sich jedoch die Geister. Wie stark gerade die Kirchenpolitik der Helvetik von den hinter ihr stehenden Menschen bestimmt wurde, zeigt die Tatsache, dass Stapfer im Sommer 1799 mit der Vorlage eines zweiten Bettagsmandats im atheistisch geprägten helvetischen Direktorium scheiterte. Was Stapfer 1798 gelungen war, das Direktorium von der Notwendigkeit eines Bettages zu überzeugen, misslang ihm ein Jahr später. Im Direktorium setzten sich immer mehr die Vertreter durch, die die Kirche möglichst völlig ausschalten wollten.

Neben den hier ausgeführten Gesichtspunkten spielten sicherlich noch eine Reihe von weiteren eine Rolle. So ist bei Untersuchungen zum Thema der Stellung der reformierten Pfarrer zur Helvetik auch das regionale Moment zu berücksichtigen. Hatten z.B. die Pfarrer in den ehemaligen Untertanenlanden ein anderes Verhältnis zur Helvetik als ihre Kollegen in Bern oder Zürich? Diese hatten in der Helvetik schliesslich eine Reihe von Privilegien eingebüsst. Bisher hat nur *Hungerbühler* (S. 99ff.) diese Frage für den Thurgau genauer untersucht und sie verneint. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Mehrheit der thurgauischen Pfarrer aus Zürich stammte und dieses sich auch in der Stellung zur Helvetik bemerkbar macht.

8 Wernle, *Helvetik 1*, S. 272–305, Pfister, S. 131f. und vor allem Schaufelberger, S. 92–98.
9 Nach Wernle, *Helvetik 1*, S. 303; vgl. die Darstellung bei Damour.

Ich schliesse meine Ausführungen mit mehreren zusammenfassenden Thesen, die zugleich Hinweise auf dringliche Forschungsdesiderata sind:

1. Das Verhältnis der reformierten Pfarrer zur Helvetik war zwiespältig. Ein bisher nicht genauer bestimmbarer Teil der Pfarrerschaft lehnte die Helvetische Republik und ihre neue Staatsordnung wegen ihrer kirchenkritischen Grundtendenz ab.
2. Die Einsicht in die Notwendigkeit von Reformen und die Bereitschaft, solche Reformen mitzutragen, war am Anfang der Helvetik in der Pfarrerschaft jedoch grösser, als bisher in der Forschung angenommen wurde.
3. Die Auswirkungen der helvetischen Politik und die negativen Erfahrungen mit den helvetischen Behörden waren zu einem grossen Teil dafür verantwortlich, dass sich Pfarrer von der Helvetischen Republik abwandten.
4. Ebenso wenig, wie es unter der reformierten Pfarrerschaft eine einheitliche Haltung gegenüber der Helvetik gab, existierte eine einheitliche Kirchenpolitik. Der Forderung nach einem «religionslosen Staat» nach französischem Vorbild versuchte Stapfer das Modell eines «vernünftigen Staatskirchentums» entgegenzustellen.

In diesem Beitrag sollte das Verhältnis der reformierten Pfarrerschaft zum helvetischen Staat in Grundzügen skizziert werden. Vieles in diesem Bereich bedarf noch der wissenschaftlichen Untersuchung. Dies gilt insbesondere für die folgenden drei Fragen:

1. Gab es in der reformierten Pfarrerschaft eine grundsätzliche Tendenz zur Ablehnung der Helvetischen Republik? Oder lässt sich diese von *Wernle* vermutete Tendenz bei der Mehrheit der Pfarrer nicht finden?
2. Wie wirken sich regionale Unterschiede auf die Stellung der Pfarrer zur Helvetik aus? Haben die Pfarrer der ehemaligen Untertanenlande eine andere Einstellung als ihre Kollegen in den ehemals regierenden Orten?
3. Welchen Einfluss auf die Politik der Helvetischen Republik haben die relativ zahlreichen reformierten Theologen genommen, die im Dienst des neuen Staates standen?[10] In welchen Ämtern waren sie tätig und haben sie Einfluss besonders auf die Kirchenpolitik genommen?

10 Diese Frage habe ich aus der Diskussion um meinen Vortrag mitübernommen. Ich danke vor allem François de Capitani für die entsprechenden Hinweise.

Literaturverzeichnis

Böning, Holger: *Revolution in der Schweiz.* Frankfurt a.M., Bern, New York 1985.

Damour, Carl: *Die Kirchenpolitik der Helvetik und Ph. A. Stapfer.* Diss. phil. Zürich 1930.

Guggisberg, Kurt: *Bernische Kirchengeschichte.* Bern 1958.

Hungerbühler, Hugo: *Staat und Kirche im Thurgau während Helvetik und Mediation 1798–1814,* 1. Teil. In: *Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 91,* 1954, S. 1–188.

Luginbühl, Rudolf: *Philipp Albert Stapfer. Helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften 1766–1840.* Ein Lebens- und Kulturbild. Basel 1887.

Pfister, Rudolf: *Kirchengeschichte der Schweiz,* Band 3. Zürich 1984.

Rohr, Adolf: *Philipp Albert Stapfer.* In: *Argovia 65,* 1953, S. 30–48.

Schaufelberger, Rosa: *Die Geschichte des Eidgenössischen Bettages mit besonderer Berücksichtigung der reformierten Kirche Zürichs.* Diss. phil. Zürich 1920.

Stückelberger, Hans Martin: *Die evangelische Pfarrerschaft des Kantons St. Gallen.* St. Gallen 1971.

Wernle, Paul: *Der schweizerische Protestantismus im XVIII. Jahrhundert.* 3 Bände, Tübingen 1923–1925.

Ders.: *Der schweizerische Protestantismus in der Zeit der Helvetik.* 2 Bände, Zürich und Leipzig 1938–1942.